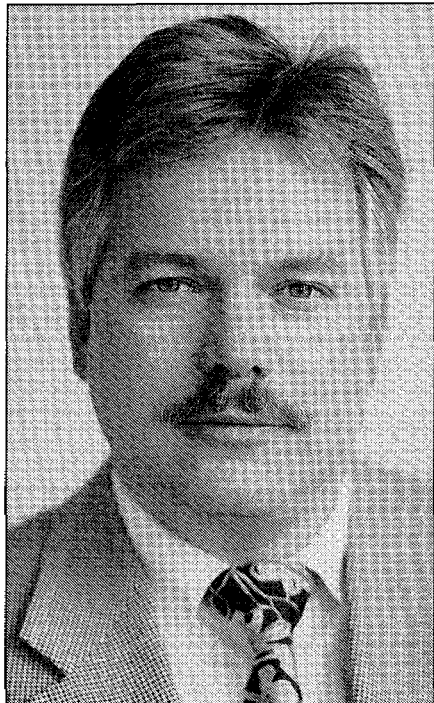


**Der Steuerberater**

Mehrwertsteuerverwaltung hat die  
«Strommarktliberarisierung» bereits vollzogen

# Klare Regeln helfen dem Stromhandel



**Von Marc Thomet**

Strom gab und gibt immer wieder Anlass zu vielschichtigen Diskussionen. Stichworte dazu sind zum Beispiel Marktliberarisierung, Ökologie, Monopole usw. Oft vergessen gehen in diesen Debatten die Fragen um die Mehrwertsteuer. Besonders für grenzüberschreitende Stromlieferungen zeigt sich schnell einmal, dass es in Bezug auf die Harmonisierung der Mehrwertsteuer-Regeln in der EU – aber auch in nicht EU-Staaten – noch viel zu tun gibt.

## Mehr administrativer Aufwand

Obwohl Strom aus Sicht der Mehrwertsteuer einen Gegenstand darstellt, kann verständlicherweise die Aus- oder Einfuhr von Strom an der Grenze nicht zollamtlich erfasst werden. Um der Problematik gerecht zu werden, hat die Schweizer Mehrwertsteuerverwaltung für den grenzüberschreitenden Stromhandel Regeln erlassen.

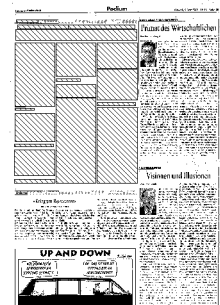
Positiv zu werten sind sicher die in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung

Marc Thomet, Partner, ist MWST-Berater der Ernst & Young Bern.

exportierender Elektrizitätsunternehmen erarbeiteten Regelungen, die der Liberalisierung der Märkte Rechnung tragen. Verbesserungsbefürchtung sind jedoch die strengen formellen Anforderungen an die Belege, was einen erheblichen administrativen Aufwand zur Folge hat. Gerade in Bezug auf die formellen Aspekte ist diesen vor der Lieferung gebührend Rechnung zu tragen. Fehlende Nachweise sind im nachhinein kaum noch beizubringen. Die Besteuerung von an sich steuerfreien Exportlieferungen ist die Folge.

## Die Schweizer Sicht

Als Ersatz für den zollamtlich anerkannten Ausfuhrnachweis akzeptiert der Fiskus für die Steuerbefreiung von Stromlieferungen die Meldung an die Etrans, Laufenburg. Diese Meldungen erfolgen in der Re-



gel am Vortag der effektiven Stromlieferung (so genannte programmierte Lieferungen). Gleichzeitig sind die Ausführ-(und Einfuhr-)mengen dem Bundesamt für Energie monatlich zu melden. Die Meldungen sind während der Verjährungsfrist geordnet und klassiert aufzubewahren. Die Verwaltung geht grundsätzlich von steuerbaren Inlandlieferungen aus, wenn auf den Rechnungen der Vermerk «loco CH/Bestimmungsland» fehlt.

Die Einfuhr von Strom kann – obwohl es sich bei diesem wie erwähnt um einen Gegenstand handelt – der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Zusehen hin als Dienstleistungsbezug aus dem Ausland deklariert werden. Als Basis dazu dient ebenfalls die Meldung an die Etrans (programmierte Bezüge). Nicht steuerpflichtige Importeure müssen die Importe unabhängig vom Wert quartalsweise der Verwaltung melden, die dann die geschuldete Mehrwertsteuer in Rechnung stellt.

Dies gilt allerdings nur so lange, wie der ausländische Stromlieferant die Lieferungen in der gleichen Spannungsebene (z. B. Hochspannung) vollzieht. Wird dagegen die Energie vor der Ablieferung an den Abnehmer auf schweizerischem Territorium transformiert, dann begründet dies grundsätzlich die Steuerpflicht des ausländischen Stromlieferanten in der Schweiz. Er muss in der Folge auf seinen Rechnungen an die schweizerischen Abnehmer die Mehrwertsteuer ausweisen. Entsprechend fällt die Deklaration des Dienstleistungsbezugs weg.

Alle programmierten Transporte ausländischer Energie, die vom Ausland via die Schweiz wieder ins Ausland gelangen, qualifizieren als Stromtransit. Sie unterliegen nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer. Selbstverständlich darf es dabei auf dem

Weg durch die Schweiz zu keiner Transformation der Energie kommen (vgl. die vorstehenden Ausführungen).

Stromtransite setzen immer voraus, dass Leitungskapazitäten zur Verfügung stehen. Diese Durchleitungsrechte fallen unter die Regeln für Dienstleistungen. Das heisst, dass die Verrechnung von Durchleitungsrechten an Unternehmen mit Sitz im Ausland steuerfrei ist, auf Rechnungen an Empfänger mit Sitz im Inland die Mehrwertsteuer dagegen geschuldet ist.

### **Weitere Vereinfachungen nötig**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Schweiz in Bezug auf den internationalen Stromhandel – er gewinnt trotz Ablehnung des Gesetzes zur Marktliberalisierung durch den Stimmbürger auch in der Schweiz laufend an Bedeutung – aus Sicht der Mehrwertsteuer ihre «Hausaufgaben» gemacht hat. Im Interesse aller Beteiligten wäre jedoch eine weitere Vereinfachung besonders im Bereich der formellen Erfordernisse für die Zukunft anzustreben. Damit würde die Verwaltung der Energiebranche den Rücken stärken. Zusammen mit der zentralen Lage der Schweiz in Europa würden damit gute Voraussetzungen geschaffen, um im harten internationalen Wettbewerb weiterhin bestehen zu können.

Bewusst hier nicht behandelt, obwohl ebenfalls von wesentlicher Bedeutung, wurden EU-Aspekte sowie auch gewisse Spezialfälle wie zum Beispiel der Stromaustausch unter Firmen mit Betriebssubventionen, Versorgung des nahen Auslands mit Strom über das eigene Netz sowie Broker-, Reihen- und Kaskadengeschäfte, derivative Transaktionen und Swap-Verträge. Diese Bereiche unterliegen anderen Spezialregeln.